

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe September 2026

TOPTHEMA

**Unternehmensnachfolge
früh planen und
Steuerfallen vermeiden**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

auch wenn gefühlt gerade noch Sommer war, stecken wir ruck zuck mitten im Herbst und auch im letzten Quartal des Jahres, möchten wir euch wieder an die Hand nehmen und euch viele Termine, Fristen und aktuelle Themen aus der Steuerwelt gebündelt zur Verfügung stellen.

Die Unternehmensnachfolge rechtzeitig planen, um Steuerfallen zu vermeiden.

Was ist wichtig? Worauf muss ich achten? Hier erhalten ihr ein paar sinnvolle Hinweise, zudem unterstützt Maurice Sähn euch gerne bei konkreten Fragen.

Alle, die **Mini-Jobber** beschäftigen aufgepasst: die Änderungen hinsichtlich der neuen Rentenversicherungspflicht können sich für eure Mini-Jobber auf deren monatlichen Auszahlungsbetrag und ihre spätere Rente auswirken. Arbeitgeber sind daher dazu gehalten, ihre Mini-Jobber über diese neue Wahlmöglichkeit zu informieren.

Und auch in Punkto **Richtsätze und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** gibt es Neuerungen. Wie die aussehen, findet ihr im entsprechenden Artikel.

Neue Steuerpläne ab 2027 mit dem Ziel, kleine und mittlere Einkommen bei der Einkommenssteuer zu entlasten und wie diese konkret aussehen könnten, haben wir für euch zusammengestellt. Wer dazu bereits Fragen hat, wendet sich gern vertrauensvoll an Dirk Schmale.

Des Weiteren geht es um:

Selbstständig oder angestellt? Der kostenlose Online-Check der Rentenversicherung.

Als Arbeitgeber am Essen sparen. Wie das geht, stellen wir vor.

E-Rechnungen und der aktuelle Rechtsstand.

Abschreibungen für Mietwohnungen und was es in dieser Hinsicht Neues gibt.

Und in unserem persönlichen Schmale/Raabe Beitrag geht es in diesem Monat um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wie sie bei uns „gelebt“ wird.

Kommt gut in den Herbst,

euer Team von Schmale/ Raabe

S03 TOPTHEMA

Unternehmensnachfolge früh planen und Steuerfallen vermeiden

S04 FÜR VERMIETER

Vermieter können für jede Wohnung eine eigene Restnutzungsdauer nachweisen

S04 FÜR UMSATZSTEUERZAHLER

E-Rechnung: Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Neue Wahlmöglichkeit für befreite Minijobber

S05 FÜR UNTERNEHMER

Neue Richtsätze und Pauschbeträge: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuerpläne ab 2027: Diese Entlastungen sind vorgesehen

S07 FÜR UNTERNEHMER

Selbstständig oder angestellt: Der kostenlose Onlinecheck der Rentenversicherung

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Essensgutscheine im Job: So bleibt die Steuer gering

S07 AUS DER KANZLEI

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Julia Egen



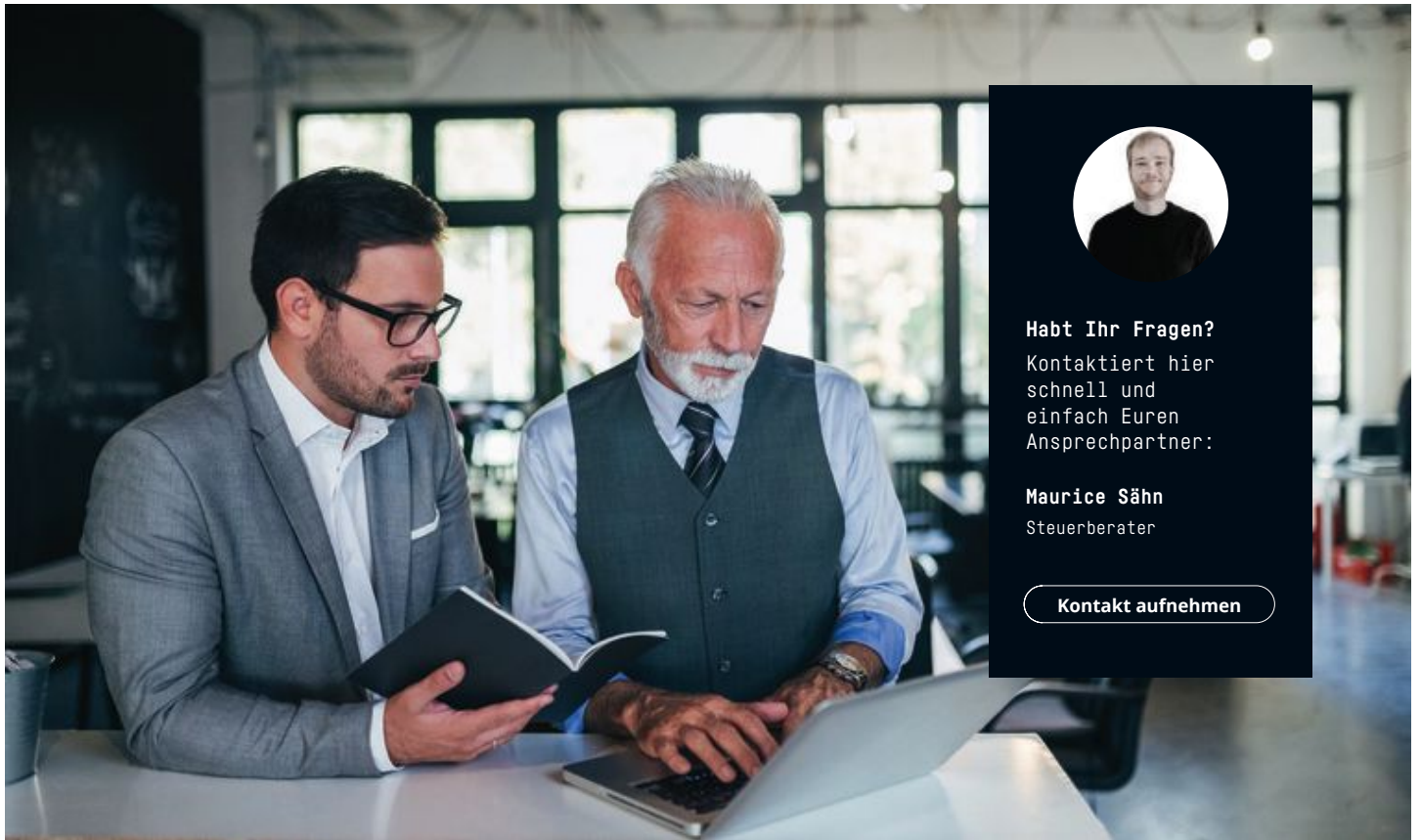
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Euren
Ansprechpartner:

Maurice Sähn
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

UNTERNEHMENSNACHFOLGE FRÜH PLANEN UND STEUERFALLEN VERMEIDEN

Bei der Übertragung eines Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung können erhebliche Steuerbelastungen entstehen. Für Betriebsvermögen gelten zwar besondere Vergünstigungen. Diese hängen jedoch davon ab, welches Vermögen übertragen wird, wie hoch der Unternehmenswert ist und ob der Betrieb anschließend fortgeführt wird.

Unternehmer sollten deshalb frühzeitig prüfen, wer das Unternehmen übernehmen soll und ob Testament, Gesellschaftsvertrag und steuerliche Gestaltung zusammenpassen.

Welches Betriebsvermögen begünstigt ist

Begünstigungsfähig können insbesondere Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sein. Bei unmittelbar gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen muss der Erblasser oder Schenker grundsätzlich zu mehr als 25 Prozent beteiligt sein.

Nicht jedes Unternehmensvermögen wird steuerlich verschont. Bestimmte Werte gelten als Verwaltungsvermögen. Dazu können etwa an Dritte vermietete Grundstücke, Wertpapiere, kleinere Beteiligungen, Kunstgegenstände und überschüssige Finanzmittel gehören.

Beträgt das Verwaltungsvermögen vor bestimmten Verrechnungen mindestens 90 Prozent des Unternehmenswerts, ist eine Begünstigung des gesamten Betriebsvermögens ausgeschlossen.

Neben den Vergünstigungen für Betriebsvermögen gelten persönliche Freibeträge. Ehegatten können beispielsweise bis zu 500.000 Euro und Kinder bis zu 400.000 Euro steuerfrei erwerben. Mehrere Übertragungen derselben Person werden innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet.

Regelverschonung und Optionsverschonung

Bei der Regelverschonung bleiben grundsätzlich 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei. Der Nachfolger muss den Betrieb im Regelfall fünf Jahre lang fortführen und bestimmte Vorgaben zur Lohnsumme beachten.

Alternativ kann die Optionsverschonung beantragt werden. Dann können grundsätzlich 100 Prozent des begünstigten Vermögens steuerfrei bleiben. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR VERMIETER

VERMIETER KÖNNEN FÜR JEDE WOHNUNG EINE EIGENE RESTNUTZUNGSDAUER NACHWEISEN

Auch Wohnungen im selben Mehrfamilienhaus können steuerlich unterschiedlich schnell abgeschrieben werden. Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass der jeweilige Modernisierungszustand der einzelnen Wohnung maßgeblich sein kann. Vermieter benötigen dafür ein nachvollziehbares Gutachten eines Immobiliensachverständigen, das die kürzere Restnutzungsdauer konkret belegt.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UMSATZSTEUERZAHLER

E-RECHNUNG: AKTUELLER RECHTSSTAND UND DER WEG BIS 2028

Unternehmen müssen bereits seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für die Ausstellung gelten noch Übergangsfristen, doch für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro wird die E-Rechnung grundsätzlich ab 2027 verpflichtend; ab 2028 greift die Pflicht grundsätzlich für alle inländischen B2B-Umsätze. Deshalb sollten Betriebe ihre Software, Rechnungsprozesse und GoBD-konforme Archivierung jetzt überprüfen.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

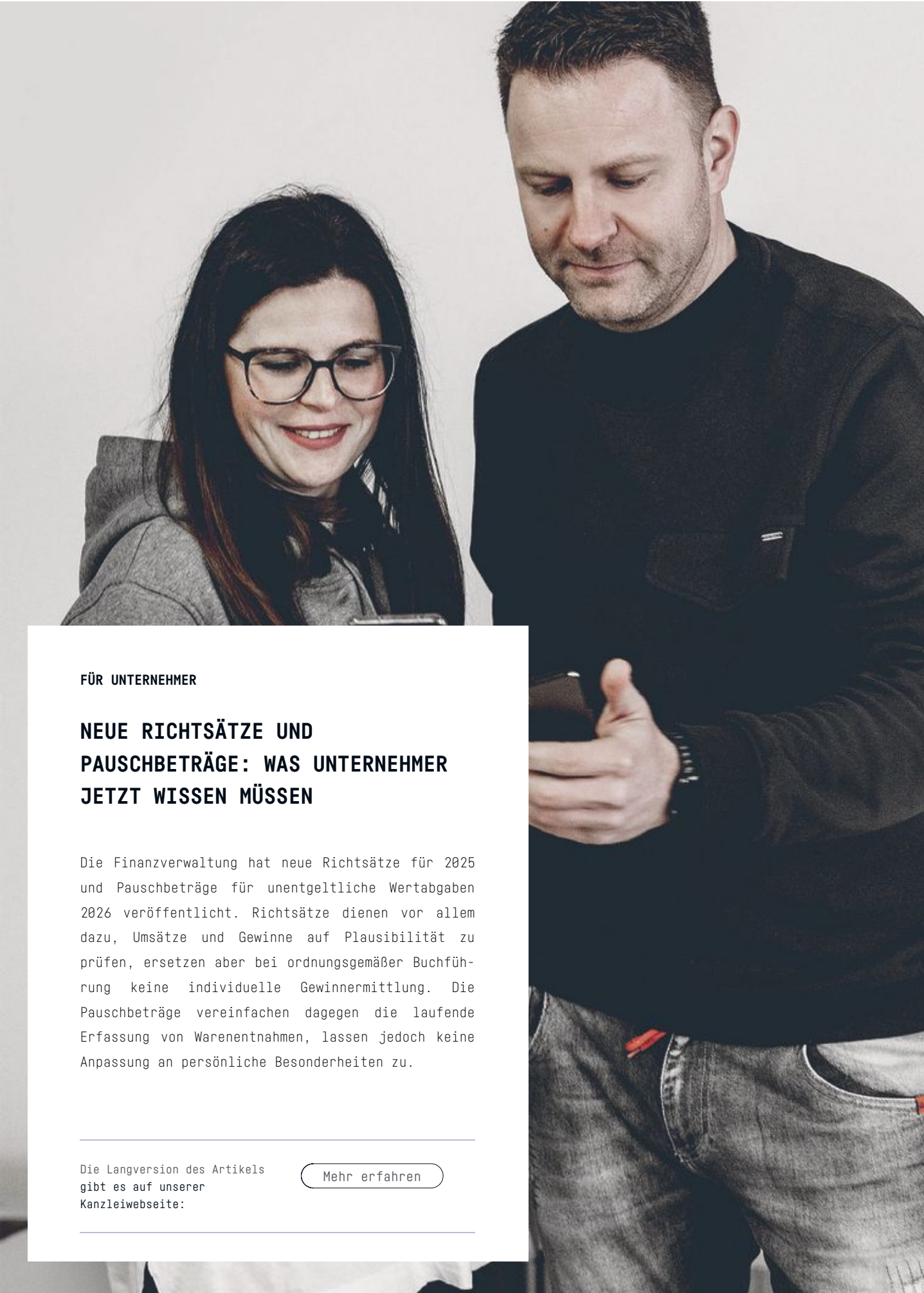
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

NEUE WAHLMÖGLICHKEIT FÜR BEFREITE MINIJOBBER

Minijobber können seit dem 1. Juli 2026 eine frühere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig zurücknehmen. Damit zahlen sie wieder eigene Rentenbeiträge und erwerben höhere Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitgeber sollten Beschäftigte auf die neue Wahlmöglichkeit hinweisen, denn die Entscheidung kann sich auf den monatlichen Auszahlungsbetrag und die spätere Rente auswirken.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

A man and a woman are looking at a smartphone together. The woman, on the left, has long dark hair and wears glasses and a grey hoodie. The man, on the right, has short dark hair and wears a dark sweater. They are both smiling and looking down at the phone held by the man.

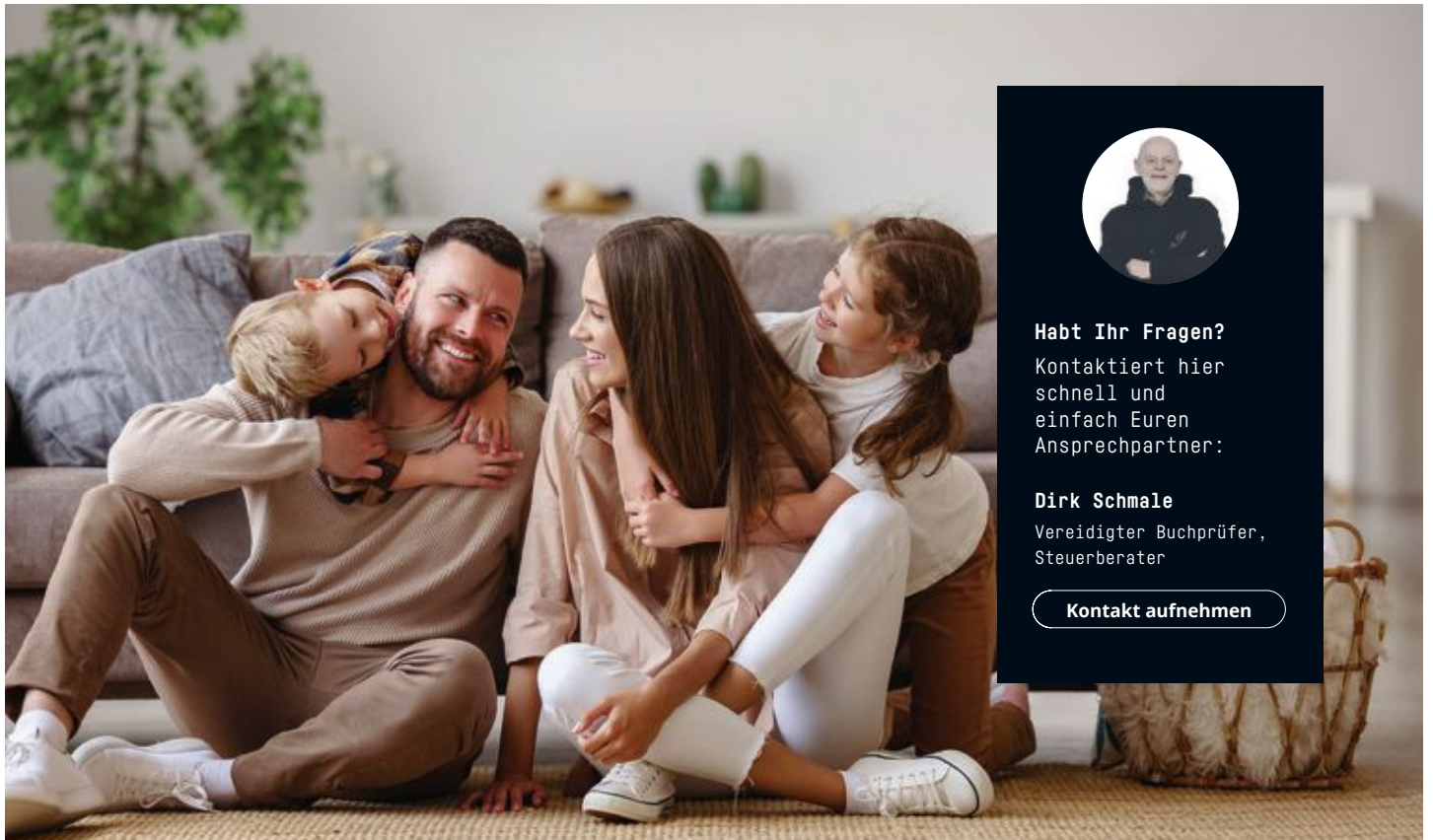
FÜR UNTERNEHMER

NEUE RICHTSÄTZE UND PAUSCHBETRÄGE: WAS UNTERNEHMER JETZT WISSEN MÜSSEN

Die Finanzverwaltung hat neue Richtsätze für 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026 veröffentlicht. Richtsätze dienen vor allem dazu, Umsätze und Gewinne auf Plausibilität zu prüfen, ersetzen aber bei ordnungsgemäßer Buchführung keine individuelle Gewinnermittlung. Die Pauschbeträge vereinfachen dagegen die laufende Erfassung von Warenentnahmen, lassen jedoch keine Anpassung an persönliche Besonderheiten zu.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Euren
Ansprechpartner:

Dirk Schmale

Vereidigter Buchprüfer,
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERPLÄNE AB 2027: DIESE ENTLASTUNGEN SIND VORGESEHEN

Anfang Juli hat die Koalition ihre Reformpläne veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet werden. Die Reform soll zum 1.1.2027 in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. EUR pro Jahr betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich "nur" um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der steuerliche Grundfreibetrag (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) liegt im Jahr 2026 bei 12.348 EUR. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen bis auf 12.900 EUR im Jahr 2028 erhöht werden.

Auch das Kindergeld soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 EUR auf 272 EUR im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist ein Anstieg um 200 EUR auf 1.430 EUR im Gespräch.

Beachten Sie: Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert werden.

Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium u. a. folgende Berechnung aufgestellt: Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen (Haushaltseinkommen von rund 60.000 EUR) im Vergleich zu heute um mehr als 600 EUR pro Jahr entlastet werden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SELBSTSTÄNDIG ODER ANGESTELLT: DER KOSTENLOSE ONLINECHECK DER RENTENVERSICHERUNG

Ob jemand selbstständig tätig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann für Auftraggeber und Auftragnehmer weitreichende Folgen haben. Mit dem Online-Selbstcheck der Deutschen Rentenversicherung lässt sich in wenigen Minuten eine erste Einschätzung erhalten. Das Ergebnis ist jedoch nur eine Orientierung und ersetzt keine verbindliche Statusfeststellung anhand des Vertrags und der tatsächlichen Zusammenarbeit.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

ESSENSGUTSCHEINE IM JOB: SO BLEIBT DIE STEUER GERING

Essensgutscheine und arbeitstäglige Mahlzeiten können für Beschäftigte steuerlich günstig behandelt werden. Dafür müssen Arbeitgeber jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen und die Belege sorgfältig dokumentieren. Die Regelungen gelten auch für Teilzeitkräfte und Beschäftigte im Homeoffice. Bei Sammelbelegen, Auswärtstätigkeiten oder Essensautomaten sind zusätzliche Besonderheiten zu beachten.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Heute wichtiger denn je. Denn sind wir doch mal ehrlich! Jeder möchte sich gerne auf seine Weise und nach seinen individuellen Vorstellungen verwirklichen, gut im Job sein, vorankommen, sich durch ihn definieren und ebenso möchten diejenigen, die sich für die Familie entscheiden keine Abstriche mehr machen müssen und auch diesem Teil der Selbsterfüllung mit Hingabe nachkommen können.

Möglichkeiten beruflich nicht zurück stecken zu müssen, weil man sich für die Familie entschieden hat [egal ob es sich um das Elternsein handelt oder aber man sich dazu entschließt einen Angehörigen zu pflegen] gibt es genug. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine SEPTEMBER 2026

Donnerstag, 10.09.2026 [14.09.2026*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Montag, 28.09.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: bnenin - stock.adobe.com, Seite 6: JenkoAtaman - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de